

Evaluationsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (EvaO-DHPol)

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 DHPolG hat der Gründungssenat der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) am 15.05.2007 diese Evaluationsordnung erlassen, die das Kuratorium der DHPol in seiner Sitzung am 11.06.2007 gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 DHPolG genehmigt hat.

Geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (EvaO-DHPol) vom 15.12.2010.

Geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (EvaO-DHPol) vom 01.10.2015

Inhalt

- § 1 Ziel der Evaluation
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Evaluationskommission/
Beauftragte/Beauftragter für Qualitätssicherung
- § 4 Durchführung der Evaluation
- § 5 Dokumentation und Datenschutz
- § 6 Lehrevaluation
- § 7 Evaluation von Fortbildungsangeboten
- § 8 Forschungsevaluation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Evaluation

(1) Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung der Deutschen Hochschule der Polizei im Interesse ihrer Mitglieder, Angehörigen, der Fortbildungsteilnehmer und der Länder und des Bundes als Bedarfsträger.

(2) Die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation dienen gemäß § 6 der Verordnung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Bedienstete der DHPol (DHPolLeist-BVO) auch als Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge.

(3) Alle Mitglieder und Angehörige der DHPol haben das Recht und die Pflicht, bei der Evaluation aktiv mitzuwirken.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Evaluation betrifft insbesondere die Hauptaufgabenfelder der Deutschen Hochschule der Polizei

- Lehre, Studium
- Fortbildung
- Forschung

(2) Die Lehrevaluation für den dezentralen sowie den zentralen Studienabschnitt stellt die DHPol sicher. Für die Durchführung der Lehrevaluation im dezentralen Studienabschnitt werden Kooperationsvereinbarungen mit den Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder geschlossen.

§ 3 Evaluationskommission, Beauftragte/Beauftragter für Qualitätssicherung

(1) Die Präsidentin/Der Präsident richtet eine Evaluationskommission ein und benennt eine/einen Beauftragte/Beauftragten für Qualitätssicherung.

(2) Der Evaluationskommission gehören die Beauftragte/der Beauftragte für Qualitätssicherung, die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden, zwei Studierende sowie eine Lehrende/ein Lehrender des dezentralen Studienabschnitts an. Darüber hinaus können je eine Modulverantwortliche/ein Modulverantwortlicher des dezentralen und des zentralen Studienabschnitts beratend in die Kommission aufgenommen werden. Den Vorsitz der Evaluationskommission hat die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden qua Amt inne. Die Mitglieder der Evaluationskommission werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten nach Zustimmung des Senats vom Kuratorium für zwei Jahre bestellt. Für studentische Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Studiums. Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Studienjahr.

§ 4 Durchführung der Evaluation

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation an der DHPol und die Vorlage der Ergebnisse bei der Präsidentin/dem Präsidenten ist die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden. Die Beauftragte/der Beauftragte für Qualitätssicherung leistet hierbei technisch-organisatorische Unterstützung. Für die Durchführung der Evaluationen im dezentralen Studienabschnitt gelten entsprechend die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit den Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder. Im Rahmen dieser Evaluation können auch externe Gutachten eingeholt werden.

(2) An der Durchführung der Evaluation sind neben den zuvor Genannten je nach Zielsetzung und Gegenstand der Evaluation weitere Einrichtungen, Mitglieder und Angehörige der Deutschen Hochschule der Polizei zu beteiligen.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 5 Dokumentation und Datenschutz

(1) Die Präsidentin/Der Präsident erstellt und veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht, der die Ergebnisse der Lehr-, Fortbildungs- und Forschungsevaluation umfasst. Bei Bedarf kann sie/er im Rahmen der eigenen Bewertung externe Sachverständige hinzuziehen. Der Bericht wird dem Senat und dem Kuratorium vorgelegt.

(2) Die Evaluationsberichte sollen auch bei der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen und bei der Weiterentwicklung von Forschungsstrukturen genutzt werden.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident legt den Kreis der zur Nutzung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogener Daten berechtigten Personen fest und teilt diese der/dem Datenschutzbeauftragten mit. Diese/Dieser kann eine Stellungnahme abgeben. Die getroffene Regelung wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. Hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation hat sachbezogen zu erfolgen. Vor der Veröffentlichung von Forschungsevaluationsergebnissen hat die Präsidentin/der Präsident sicherzustellen, dass bestehende Rechte Dritter nicht verletzt werden. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit den betroffenen Hochschulmitgliedern herzustellen.

(5) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Lehr-, Fortbildungs- und Forschungsevaluation erhoben und verarbeitet wurden, sind möglichst frühzeitig - sobald dies der Evaluationszweck zulässt - zu anonymisieren. Die Evaluationsdaten sind zu löschen, sobald sie für die Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 6 Lehrevaluation

(1) Die Lehrevaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, einschließlich weiterbildender Studiengänge, von Modulen und von einzelnen Lehrveranstaltungen - einschließlich der Prüfungsverfahren - durch Studierende, Absolventen, Lehrende, wissenschaftliches Personal, externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter (Peers). Erfasst werden auch externe Lehrende - soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung eines von der DHPol durchgeführten Studiengangs mitwirken. Hierfür legen die Kooperationsvereinbarungen mit den Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder die jeweiligen Regelungen fest.

(2) Zu einer Lehrevaluation können insbesondere gehören

- Befragungen der Studierenden aller Studienjahre
- Absolventenbefragungen unmittelbar nach dem Studium
- Absolventenbefragungen nach mehreren Jahren Berufserfahrung
- Bedarfsträgerbefragung
- Studentische Veranstaltungsbewertungen
- Befragungen der Lehrenden

(3) Für die Lehrevaluation kann die Evaluationskommission in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten, dem Senat und gemäß § 34 Abs. 2 DHPolG mit dem Kuratorium thematische Schwerpunkte bilden (zum Beispiel Organisation des Lehrbetriebs, Didaktik, Prüfungen, Lehrinhalte, Beratung).

(4) Lehrende müssen ihre Lehrveranstaltungen jährlich bewerten lassen.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) Im Rahmen der Lehrevaluation hat die Evaluationskommission folgende Aufgaben:

- Inhaltliche und methodische Konzeption und Weiterentwicklung der Lehrevaluation
- Erarbeitung und Fortschreibung von Leitlinien zur Durchführung der Evaluation
- Terminierung der Lehrevaluation
- Bewertung der Evaluationsergebnisse
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Lehre

§ 7 Evaluation von Fortbildungsangeboten

(1) Alle Veranstaltungen der Fortbildung, die nicht Bestandteil eines Weiterbildungsstudiengangs sind, sollen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewertet werden.

(2) Dabei ist neben der Bewertung der Veranstaltungsdurchführung insbesondere zu evaluieren, ob ein Wissenstransfer ermöglicht wurde und die Veranstaltung einen Beitrag zur Erreichung eines spezifischen Fortbildungszieles geleistet hat.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Fortbildungsangeboten und für die Vorlage der Ergebnisse ist die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter der Fortbildungsveranstaltung. Die Beauftragte/der Beauftragte für Qualitätssicherung leistet hierbei technisch-organisatorische Unterstützung. Im Rahmen der Evaluation von Fortbildungsangeboten können auch externe Gutachten eingeholt werden. Die Ergebnisse der Evaluation von Fortbildungsangeboten fließen in den Evaluationsbericht der Präsidentin/des Präsidenten ein.

(4) Im Rahmen der Evaluation von Fortbildungsangeboten hat die Evaluationskommission folgende Aufgaben:

- Inhaltliche und methodische Konzeption und Weiterentwicklung der Evaluation von Fortbildungsangeboten
- Berücksichtigung der Belange der Fortbildung bei der Erarbeitung der Evaluationsleitlinien
- Bewertung der Evaluationsergebnisse
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Fortbildung

§ 8 Forschungsevaluation

(1) Die Forschungsevaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung der Aktivitäten hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer durch das forschende und das wissenschaftliche Personal. In Einzelfällen kann dies durch externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter erfolgen.

(2) In regelmäßigen Abständen werden alle nachgewiesenen Forschungsaktivitäten durch jede Hochschullehrerin und jeden Hochschullehrer, gegebenenfalls, unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Personals, zusammenfassend selbst evaluiert. Berichte der Forschungsevaluation werden der Präsidentin/dem Präsidenten vorgelegt.

(3) Auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten oder der Forschungsauftraggeberin oder des Forschungsauftraggebers kann nach deren Vorgaben auch eine externe Evaluation in Auftrag gegeben werden.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) Zur Forschungsevaluation können neben den in Absatz 2 und 3 genannten Formen insbesondere gehören

- Befragung von Forschungspartnern
- Befragung von Forschungsauftraggebern

§ 9 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.